

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Geschäftsordnung
des Rektorats

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 19. Mai 2023

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Geschäftsordnung
des Rektorats**

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 19. Mai 2023

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 S. 1 und 16 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitglieder der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. Seite 780b), hat das Rektorat sich mit Beschluss vom 2. Mai 2023 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Präambel

Die Regelungen dieser Geschäftsordnung ergänzen die für das Rektorat bei Wahrnehmung seiner Aufgaben anwendbaren Vorschriften aus dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) und aus dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG).

§ 1

Vertretung der Rektoratsmitglieder und Verfahren bei Verhinderung

(1) Die Rektorin*Der Rektor wird im Falle ihrer*seiner Verhinderung in der durch sie*ihn bestimmten Reihenfolge von einer Prorektorin* einem Prorektor vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Rektorin*der Rektor durch die Kanzlerin*den Kanzler vertreten. In Einzelfällen oder in bestimmten Angelegenheiten kann sich die Rektorin*der Rektor durch von ihr*ihm bestimmte Mitglieder des Rektorats vertreten lassen. In Fällen der Verhinderung nimmt die Stellvertretung von Beginn bis zum Ende der Verhinderung der Rektorin*des Rektors in eigener Verantwortung alle Aufgaben der Rektorin*des Rektors wahr. Wird die Rektorin*der Rektor im Rahmen von Beschlussfassungen durch eine Prorektorin* einen Prorektor vertreten, nimmt die Prorektorin*der Prorektor nur in ihrer*seiner Funktion als Stellvertretung der Rektorin*des Rektors an der Abstimmung teil; der Stellvertretung steht in diesem Fall nur eine Stimme zu.

(2) Die Kanzlerin*Der Kanzler wird bei Verhinderung auch in Angelegenheiten des Rektorats mit Stimmrecht durch ihre*seine ständige Vertretung oder bei deren Verhinderung durch das von ihr*ihm zu seiner Vertretung bestimmte hauptberufliche Mitglied der Universitätsverwaltung vertreten.

(3) Die Prorektor*innen können sich in Angelegenheiten des Rektorats gegenseitig vertreten. Sie können sich nicht durch Dritte vertreten lassen. Eine Vertretung im Rahmen von Beschlussfassungen des Rektorats ist nicht möglich.

§ 2

Rektoratssitzungen

(1) Rektoratssitzungen, in denen Beschlüsse des Rektorats gefasst werden (Sitzungen mit Beschlussfassung) finden regelmäßig statt. Die Rektorin*Der Rektor beruft das Rektorat unter Bekanntgabe der Tagesordnung entsprechend der Terminplanung ein. Der Einhaltung einer Ladungsfrist bedarf es nicht. Der Turnus von Rektoratssitzungen, in denen Beschlüsse gefasst werden sowie beratender Rektoratssitzungen wird formlos unter den Rektoratsmitgliedern abgestimmt. Die Rektorin*Der Rektor muss eine Rektoratssitzung einberufen, wenn ein Rektoratsmitglied dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Dringlichkeitsgründe beantragt.

(2) Sitzungen des Rektorats können in physischer Präsenz oder als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) stattfinden. Die Rektorin*Der Rektor entscheidet, ob eine Rektoratssitzung in Präsenz oder als Telefon- bzw. Videokonferenz stattfindet. Die Sitzung kann auch unter teilweiser Präsenz der Rektoratsmitglieder und Zuschaltung einzelner Mitglieder über Telefon und/ oder Videokonferenz (hybride Sitzung) durchgeführt werden.

(3) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich. Das Rektorat kann andere Mitglieder und Angehörige der Universität sowie Sachverständige beratend zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen oder hinzuziehen.

(4) Die Teilnehmer*innen an Rektoratssitzungen dürfen persönliche Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Rektoratsmitglieder nicht an Dritte mitteilen. Soweit das Rektorat in Bezug

auf einen Tagesordnungspunkt Vertraulichkeit beschlossen hat, dürfen die Teilnehmer*innen an Rektoratssitzungen außer im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse, Dritte nicht über Gang und Ergebnisse der Sitzung unterrichten.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an Sitzungen des Rektorats mit Antrags- und Rederecht teilnehmen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 3

Tagesordnung

(1) Die Rektorin*Der Rektor stellt die Tagesordnung auf. Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich elektronisch oder schriftlich vor dem Sitzungstermin beim Rektorbüro einzureichen. Fristen zur Einreichung von Anträgen und Unterlagen werden formlos unter den Rektoratsmitgliedern abgestimmt. Beschlussvorlagen müssen einen konkreten Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten. Beschlussvorlagen der Universitätsverwaltung werden auf dem Dienstweg dem Rektorbüro zugeleitet. Die Kanzlerin*Der Kanzler legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt ihr*ihm Beschlussvorlagen zugehen müssen, damit sie für die nächstfolgende Rektoratssitzung Berücksichtigung finden können.

(2) Jedes Rektoratsmitglied ist in Absprache mit der Rektorin*dem Rektor berechtigt, die Tagesordnung um Tagesordnungspunkte zu ergänzen.

(3) Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Rektoratsmitglieder.

§ 4

Beschlussfähigkeit

(1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit ist zudem die Anwesenheit der Rektorin*des Rektors oder ihrer*seiner Stellvertretung und der Kanzlerin*des Kanzlers oder ihrer*seiner Stellvertretung erforderlich.

(2) Die Beschlussfähigkeit im Umlaufverfahren liegt dann vor, wenn sich mindestens die Hälfte der Rektoratsmitglieder durch Stimmabgabe am Abstimmungsverfahren beteiligen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der persönlichen Anwesenheit bei Beratung und Abstimmung ist es gleichgestellt, wenn sich ein Rektoratsmitglied oder mehrere Rektoratsmitglieder via Telefonkonferenzschaltung an einer Beratung und Abstimmung beteiligen oder die Beratung und Abstimmung entweder durch alle teilnehmenden Rektoratsmitglieder als Videokonferenz durchgeführt wird (Online-Sitzung) oder sich einzelne Rektoratsmitglieder unter Nutzung eines Videokonferenztools einer Präsenzsitzung zuschalten (hybride Sitzung).

§ 5

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse des Rektorats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Beschlussfassung in einer Präsenzsitzung erfolgt durch Handheben oder durch verbale Zustimmung. Auf Antrag eines Rektoratsmitglieds werden Abstimmungen geheim unter Verwendung eines Stimmzettels durchgeführt, auf dem durch Ankreuzen die Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung zum Abstimmungsgegenstand vermerkt wird.

(2) Das Rektorat kann Beschlüsse in elektronischer Kommunikation, also telefonisch oder im Rahmen einer Videokonferenz fassen. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Videokonferenz oder einer Präsenzsitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand, oder durch Verwendung eines Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden.

(3) Auf Antrag eines Rektoratsmitglieds, der schriftlich oder per E-Mail an das Rektorbüro zu richten ist, kann ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Rektorbüro leitet den Antrag, der die entscheidungserheblichen Unterlagen und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten muss, per E-Mail an alle Rektoratsmitglieder weiter und fordert diese zur Stimmabgabe auf. Der Antrag gilt mit Ablauf des Tages der Versendung durch das Rektorbüro als zugegangen. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren erfolgt entweder durch schriftliche Willensäußerung, die mit Unterschrift oder Paraphe und Datum zu versehen ist und per Hauspost an das Rektorbüro oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Rektorbüros rektorbuero@uni-bonn.de zu richten ist oder unter Verwendung eines Onlineabstimmungstools. Für die Stimmabgabe per E-Mail ist eine einfache elektronische Signatur ausreichend. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet nicht statt, wenn ein Rektoratsmitglied bis zum Ablauf des dritten Werktags nach Zugang des Antrags dem Umlaufverfahren widerspricht. Beschlüsse gelten mit Ablauf des dritten Werktags nach Zugang des Antrags als gefasst und werden zu diesem Zeitpunkt wirksam. Stimmabgaben, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht im Rektorbüro eingegangen sind, gelten als Enthaltung. Haben alle Rektoratsmitglieder vor Ablauf des dritten Werktags nach Zugang des Antrags ihre Stimme abgegeben, gilt der Beschluss bereits mit Abgabe der letzten Stimme als gefasst. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden in das Protokoll der auf die Beschlussfassung folgenden Rektoratssitzung aufgenommen.

§ 6 Protokoll

(1) Über die Ergebnisse und die wesentlichen Beratungsgegenstände der Rektoratssitzungen, in denen Beschlüsse gefasst werden, wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss Datum und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Rektoratsmitglieder, den Namen der Protokollführerin*des Protokollführers, die Beratungsgegenstände der Sitzung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und Angaben zu der für die Umsetzung eines Beschlusses oder Bearbeitung eines Auftrags zuständigen Organisationseinheit oder zu der*dem für die Umsetzung eines Beschlusses oder die Bearbeitung eines Auftrags zuständige Funktionsträger*in enthalten.

(2) Das Protokoll wird in der Regel nach Fertigstellung durch die Kanzlerin*den Kanzler frei gegeben und von der*dem Protokollführer*in an die Rektoratsmitglieder zur Verabschiedung in der nächsten Sitzung übersandt.

(3) Auf Antrag eines Rektoratsmitglieds, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, wird seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt. Wird ein Rektoratsbeschluss anderen Stellen weitergeleitet, wird auf Antrag des überstimmteten Rektoratsmitglieds dem Beschluss bei Weiterleitung ein Sondervotum beigelegt. Das Sondervotum muss bis zum Ende der Rektoratssitzung angemeldet und innerhalb der durch die Rektorin*den Rektor bestimmten Frist mit Begründung beim Rektorbüro eingereicht werden.

§ 7

Umsetzung von Rektoratsbeschlüssen

(1) Beschlüssen und Aufträgen des Rektorats wird jeweils eine Zuständigkeit zur Umsetzung zugeordnet. In der Regel erfolgt eine Zuordnung zu einem Dezernat, einer Abteilung oder einer Stabstelle oder Verwaltungsstelle der Universitätsverwaltung. Gleichmaßen erfolgen Zuordnungen zu Prorektoraten, der Geschäftsführung des Rektorats, Rektoratsbeauftragten, zentralen Einrichtungen oder Betriebseinheiten. Die zuständige Stelle wird in den Protokollen jeweils rechts neben dem Beschluss vermerkt. Sind neben dem Beschluss mehrere Organisationseinheiten oder Funktionsträger*innen aufgeführt, ist die erstgenannte Organisationseinheit oder Funktionsträger*in federführend für die Umsetzung des Beschlusses oder die Erledigung des Auftrags zuständig. Die weiteren genannten Organisationseinheiten oder Funktionsträger*innen sind bei der Umsetzung des Beschlusses oder bei der Auftragsbearbeitung zu beteiligen.

(2) Das Rektoratsprotokoll wird nach Genehmigung durch das Rektorat den Dezernaten und Stabsstellen zugeleitet. In besonders dringlichen Fällen, z.B. in eiligen Berufungsangelegenheiten, können Protokollauszüge auch bereits nach Freigabe des Protokolls durch die Kanzlerin*den Kanzler der für die Umsetzung zuständigen Stelle zugeleitet werden.

§ 8

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann auf Vorschlag der Rektorin*des Rektors durch Beschluss des Rektorats geändert werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 2. Mai 2023.

Bonn, den 19. Mai 2023

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch